

FAQ – Gewerbeanzeige

Welche Tätigkeiten sind überhaupt anzeigepflichtig?

Egal, ob Sie gegen Entgelt Nachhilfe anbieten, Yoga- Lehrerin/ -Lehrer sind, auf Social Media Inhalte präsentieren, gewerbsmäßig Computerspiele spielen und auf Twitch streamen, Ihre eigene Ferienwohnung über Vermittlungsportale anbieten oder Auftragsarbeiten als Musiker annehmen, zählen diese Tätigkeiten zur Gewerbeordnung (GewO) und sind damit anzeigepflichtig.

Grundsätzlich gilt: Ein Gewerbe ist jede erlaubte, wirtschaftlich selbständige Tätigkeit, die auf eigene Rechnung, eigene Verantwortung und auf Dauer mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Ausnahmen sind freiberufliche Tätigkeiten und Urproduktion.

Freie Berufe sind allgemein freie wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Tätigkeiten höherer Art einerseits und persönliche Dienstleistungen höherer Art, die eine höhere Bildung (abgeschlossenes Hochschulstudium) erfordern.

Urproduktion sind allgemein alle Tätigkeiten, die sich mit der ursächlichen Produktion von Erzeugnissen beschäftigen (z.B. Jagd, Getreideanbau, Holz etc.).

Oft ist die Abgrenzung (zum Beispiel bei künstlerischen Tätigkeiten) nicht einfach und bedarf einer Prüfung Ihrer konkreten Tätigkeitsbereiche.

Die Einordnung als freier Beruf im Steuerrecht ist nicht in jedem Fall mit dem Gewerberecht identisch. Es kann also durchaus sein, dass eine Tätigkeit nach Gewerbeordnung anzeigepflichtig ist, obwohl diese steuerrechtlich als freier Beruf einzuordnen ist (z.B. Nachhilfe für Schüler, Auftragsarbeiten von Künstlern).

Aussagen der Steuerberatung beziehen sich in der Regel auf die steuerrechtliche Bewertung.

Bei Beratungsbedarf wenden Sie sich gern an unsere Hotline unter 0351/ 488 5899.

Wie kann man eine Gewerbeanzeige einreichen?

Die Gewerbemeldung können Sie persönlich nach vorheriger Terminabstimmung oder auch per Post, E-Mail oder bei Anzeige von Einzelunternehmen, GbR, GmbH oder UG per Online-Gewerbeanzeigeverfahren einreichen.

Welche Tätigkeiten sind anzugeben? Darf ich auch mehrere Tätigkeiten angeben?

Die Tätigkeiten, welche tatsächlich ausgeübt werden, sind anzugeben. Es dürfen durchaus auch mehrere Tätigkeiten in einer Gewerbeanmeldung aufgezählt werden.

Wichtig ist dabei, dass die Tätigkeiten bitte so konkret wie möglich beschrieben werden sollten. Zu allgemein sind z.B. Handel mit Waren aller Art; Dienstleistungen aller Art; Dienstleistungen; Hilfsarbeiten; Allrounder. Andere Behörden und Institutionen, an die Ihre Gewerbeanzeige übermittelt wird, wie z.B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Unfallversicherung etc. müssen eindeutig erkennen können, welche Tätigkeiten Sie ausüben.

Wo kann ich ein „Kleingewerbe“ anmelden? Gibt es dafür ein Extra- Formular?

Dafür gibt es kein Extra- Formular. Das sogenannte „Kleingewerbe“ wird ganz normal über das Online - Gewerbeanzeigeverfahren oder per Formular angemeldet – dafür gibt es auch kein Feld zur Angabe bzw. Eingabe. Im Gewerberecht gibt es keine Unterteilung von Gewerbearten in „Kleingewerbe“, „Kleinstgewerbe“, „Großgewerbe“ etc. Sollten Sie innerhalb eines Steuerjahres unter 22.500 € Umsatz bleiben, können Sie unter die Kleinunternehmerregelung fallen – daher spricht man umgangssprachlich von einem „Kleingewerbe“. Für Auskünfte zur Kleinunternehmerregelung wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

Dürfen Minderjährige Gewerbetreibende werden?

Ja, dürfen sie. Vorab ist allerdings beim Amtsgericht, Abteilung Familiensachen eine Genehmigung dazu zu erwirken. Erst danach kann eine Gewerbeanmeldung erfolgen.

Was ist zu beachten, wenn Ihre angezeigten Tätigkeiten in den handwerklichen Bereich gehen sollten?

In diesem Fall sollten Sie sich vorab mit der zuständigen Handwerkskammer in Verbindung setzen, da unter Umständen Tätigkeiten meisterpflichtig oder zumindest handwerksähnlich sind.

Eine erste Orientierung ist dabei auch der publizierte „Leitfaden Abgrenzung Handwerk, Industrie, Handel, Dienstleistungen“.

(www.dresden.ihk.de/servlet/publikation?publ_id=627)

Handwerkskammer Dresden, Am Lagerplatz 8, 01099 Dresden

Telefon: 0351 – 4640-30 / E-Mail: info@hwk-dresden.de

Wo erhalte ich die Steuernummer? Erhalte ich die auch vom Gewerbeamt?

Nein, diese bekommen Sie über das zuständige Finanzamt in Dresden. Sie sind verpflichtet, sich steuerlich anzumelden. Dies geschieht über den sogenannten steuerlichen Erfassungsbogen – dieser ist beim Finanzamt anzufordern (www.elster.de). Auf dieser Grundlage erhalten Sie Ihre Umsatzsteuer-ID, mit der Sie Rechnungen schreiben können. Sie können die Anmeldungen gern parallel abwickeln. Das Finanzamt wird von der Gewerbeanmeldung zwar informiert. Dies ersetzt aber nicht die eigenständige steuerliche Erfassung durch Sie.

Ist eine rückwirkende Gewerbemeldung möglich? Was passiert bei einer rückwirkenden Gewerbeanmeldung/- ummeldung/ - abmeldung?

Ja, eine rückwirkende Gewerbemeldung ist möglich, allerdings stellt eine rückwirkende Gewerbemeldung eine Ordnungswidrigkeit dar, welche geahndet werden kann.

Kann ich mein Gewerbe aus einer anderen Stadt „mitnehmen“?

Dies ist möglich, jedoch **nicht** über eine Ummeldung. In diesem Fall ist das Gewerbe im alten Meldebezirk abzumelden und im neuen Bezirk anzumelden.

Wie lange dauert eine Bearbeitung?

Sofern Ihre Gewerbeanzeige vollständig ist und alle erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden, sendet Ihnen die Abteilung Gewerbeangelegenheiten innerhalb weniger Tage auf postalischem Weg eine Bescheinigung Ihrer Gewerbeanzeige zu. Bei Unklarheiten oder begründeten Zweifeln kann die Behörde weitere Nachweise verlangen.

Sofern Sie einen Termin zur persönlichen Vorsprache vereinbart haben, erhalten Sie eine Bescheinigung Ihrer Gewerbeanzeige direkt vor Ort. Für Terminvereinbarungen nutzen Sie bitte unsere Hotline 0351/ 488 5899.

In welcher Form erhalte ich meine Bescheinigung der Gewerbeanmeldung/ - ummeldung/ -abmeldung? Wie sieht der „Gewerbeschein“ aus?

Der „Gewerbeschein“ ist das von der Gewerbebehörde bestätigte Formular Ihrer Gewerbeanzeige (GewA1, GewA2, GewA3). Sie erhalten demnach keine Plastikkarte o.ä.

Was passiert, wenn ich meinen „Gewerbeschein“ verloren habe?

In diesem Fall können Sie eine kostenpflichtige Zweitschrift Ihrer Gewerbemeldung beantragen. Dies ist formlos über E-Mail oder Post möglich. Wir benötigen eine Kopie des Ausweises und die Mitteilung, welche Zweitschrift Sie erhalten wollen. Die Gebühr dafür beträgt 20 €. Eine Zweitschrift der Gewerbeanmeldung bildet den zuletzt gemeldeten Status ab.

Wie bezahle ich die Gebühr für die Gewerbemeldung? Bekomme ich eine Rechnung?

Für die **Gewerbebeanmeldung und –ummeldung** gilt:

Sofern Sie diese per Post oder E-Mail übersenden, erhalten Sie nach wenigen Tagen auf dem Postweg zusammen mit der Bescheinigung über Ihre Gewerbeanzeige einen Kostenbescheid zur Überweisung der Gebühr.

Nutzen Sie das Online-Gewerbeanzeigeverfahren, wird die Gebühr direkt am Ende der Erfassung erhoben und kann per Paypal, Giropay oder per Kreditkarte unmittelbar bezahlt werden. Ihre Online-Anzeige kann erst bearbeitet werden, nachdem eine Bezahlung der Gebühr erfolgt ist. Sie erhalten per E-Mail eine Zusammenfassung Ihrer erfassten Daten, auf welcher auch der Zahlungsbeleg für die erfolgte Zahlung enthalten ist.

Gewerbeabmeldungen sind generell gebührenfrei.

Impressum

Herausgeberin:
Landeshauptstadt Dresden

Ordnungsamt
Abteilung Gewerbeangelegenheiten
Telefon (03 51) 4 88 58 11
E-Mail gewerbeangelegenheiten@dresden.de

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Gestaltung/Gesamtherstellung:
Ordnungsamt

Februar 2024

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt.

Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.